

2. Liegt ein Angriff im Sinne des §. 367 Nr. 10 St.G.B.'s nur dann vor, wenn derselbe von mehreren verübt wird?

St.G.B. §§. 227. 367 Nr. 10.

Bgl. Bb. 5 Nr. 53.

IV. Straffenat. Urtr. v. 6. Oktober 1885 g. N. Rep. 1721/85.

I. Landgericht Essen.

Das Landgericht erachtete für erwiesen, daß der Angeklagte sich bei einem Angriffe eines Messers bedient habe, hielt aber die Anwendbarkeit des §. 367 Nr. 10 St.G.B.'s deshalb für ausgeschlossen, weil diese Strafvorschrift in nächster Beziehung zu §. 227 St.G.B.'s stehe und aus dem Verhältnisse beider Gesetzesstellen zu einander herzuleiten sei, daß die Anwendung des §. 367 Nr. 10 gleich der des §. 227 einen von mehreren gemachten Angriff erfordere.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde das Urteil des Landgerichtes aufgehoben aus folgenden

Gründen:

Mit Recht wird in der auf rechtlicher Auffassung der Strafkammer beruhenden Freisprechung von der Revision eine Verletzung des §. 367 Nr. 10 St.G.B.'s durch Nichtanwendung gefunden.

Allerdings stehen beide in Frage stehenden Strafvorschriften nach ihrem Inhalte und nach der Entstehungsgeschichte in einem inneren Zusammenhange, und zwar derartig, daß sich der §. 367 Nr. 10 als eine Erweiterung des §. 227 St.G.B.'s darstellt. Während durch letztere Vorschrift die Beteiligung an einer Schlägerei oder an einem Angriffe, wodurch der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden, mit Strafe bedroht wird, erklärt §. 367 Nr. 10 a. a. D. auch ohne den Eintritt jener Folgen schon denjenigen für strafbar, welcher sich bei einer Schlägerei oder bei einem Angriffe eines gefährlichen Werkzeuges bedient hat. Ferner setzt §. 227 a. a. D. aber auch einen von mehreren gemachten Angriff voraus, während §. 367 Nr. 10 a. a. D. diese Einschränkung nicht enthält. Nach dem Wortlaute der letztgedachten Vorschrift findet dieselbe schlechthin auf jeden Angriff, also auch auf einen solchen, welchen eine einzelne Person verübt hat, Anwendung.

Daß diese Auslegung dem Willen der Gesetzgebung entspricht, findet auch in der Entstehungsgeschichte des §. 367 Nr. 10 Bestätigung. Während der Entwurf des Strafgesetzbuches eine dem §. 367 Nr. 10 entsprechende Vorschrift nicht enthielt, beschloß die Reichstagskommission dem Reichstage die Ergänzung des mit dem §. 227 St.G.B.'s wörtlich übereinstimmenden §. 222 des Entwurfes durch folgenden als ersten Absatz aufzunehmenden Zusatz vorzuschlagen:

„Wer bei einer Schlägerei oder bei einem von mehreren gemachten Angriffe ein Messer zückt, wird, selbst wenn eine Körperverletzung nicht

verursacht worden ist, mit Gefängnis nicht unter vierzehn Tagen bestraft, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.“ Hierzu wurden Abänderungsanträge gestellt, in welchen u. a. die Worte „von mehreren gemachten“ fehlten, und die darauf abzielten, anstatt des Zusatzes einen an geeigneter Stelle einzureihenden selbständigen Paragraphen zu bilden. Infolgedessen wurde auf Beschluß des Reichstages in dritter Lesung die jere Worte nicht enthaltende Bestimmung unter Nr. 10 des §. 367 in das Strafgesetzbuch aufgenommen, welche durch die Strafgesetznovelle vom 26. Februar 1876 in Übereinstimmung mit §. 223a St.G.B.'s die gegenwärtige Fassung erhalten hat.

Somit ist der Schluß, daß, weil §. 227 sich auf einen von mehreren gemachten Angriff beziehe, nur ein solcher Angriff auch im §. 367 Nr. 10 a. a. O. gemeint sein könne, nicht gerechtfertigt. Wäre dieses Argument auch etwa anzuerkennen, wenn die Vorschrift des §. 367 Nr. 10 der des §. 227 a. a. O. unmittelbar angereicht wäre, so nötigt doch gerade der Umstand, daß dies nicht der Fall, der §. 367 Nr. 10 vielmehr in einen anderen Teil des Gesetzbuches aufgenommen ist, dazu, die letztere Vorschrift selbständig auszulegen, und sie mithin, in Ermangelung jener dem Vorschlage der Reichstagskommission entgegen hinweggelassenen Einschränkung auf einen von mehreren gemachten Angriff, in der oben bezeichneten Weise zu verstehen. Wenn §. 227 St.G.B.'s als Thatbestandsmoment einen von mehreren ausgeführten Angriff aufstellt, so beruht dies auf dem Umstande, daß die Verursachung des Todes eines Menschen oder einer schweren Körperverletzung durch den Angriff eines einzelnen schon anderweitig mit Strafe bedroht ist (§§. 224. 226 St.G.B.'s). Weder dieses, noch ein anderes gesetzgeberisches Motiv führt aber dahin, den von einem einzelnen verübten Angriff der Anwendbarkeit des §. 367 Nr. 10 St.G.B.'s zu entziehen. Diese letztere Vorschrift hat, wie in den Beratungen des Reichstages ohne Widerspruch hervorgehoben worden, den Charakter einer vorsorglichen polizeilichen Maßregel. Durch dieselbe hat dem gemeingefährlichen Mißbrauche entgegengetreten werden sollen, bei Streitigkeiten sofort zum Messer oder zu einem gefährlichen Werkzeuge zu greifen; und dieses Interesse wird nicht erst durch eine Mehrzahl bei dem Angriffe beteiligter Personen begründet.